



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes	Drucksachen-Nr.: 20-3375.01 Datum: 06.12.2017
---	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Vorlage der Verwaltung zum Stadtplanungsausschuss vom 06.11.17, TOP 1

Sachverhalt:

In der genannten Vorlage stellt die Verwaltung ihre Absicht dar, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Harburg 69 (Großer Schippsee)“ u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neugestaltung der „Wegebeziehung zwischen [...] Binnenhafen und [...] Innenstadt mittels einer repräsentativen Landschaftsbrücke“ zu schaffen.

Diese Brücke ist für Fußgänger und Radfahrer bestimmt und soll barrierefrei ausgeführt werden. Sie wird nach unserem Verständnis vor allem deshalb als „Landschaftsbrücke“ bezeichnet, da die Brückenrampen durch Erdaufschüttung (mit Begrünung) hergestellt und dadurch gleichsam als natürlicher Bestandteil ihrer landschaftlichen Umgebung wahrgenommen werden sollen. Die im Ausschuss gezeigten Entwürfe lassen darüber hinaus eine Begrünung auch des Brückendecks selber erkennen. Hinsichtlich der Baukosten für die Landschaftsbrücke wurde im Ausschuss eine Größenordnung von bis zu 11 Millionen Euro genannt.

Die Landschaftsbrücke soll parallel zu und in der Nähe von drei anderen, bereits bestehenden Querungsmöglichkeiten zwischen Binnenhafen und Innenstadt verlaufen:

- einer barrierefreien Unterführung zwischen Karnapp/Hamburger Schlosstraße und Neuer Straße,
- einer nicht barrierefreien Fußgängerbrücke zwischen Karnapp/Schellerdamm und Großem Schippsee sowie
- einer weiteren nicht barrierefreien Fußgängerbrücke zwischen Karnapp und Hans-Fitze-Straße.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Womit begründet die Verwaltung die verkehrliche Notwendigkeit (unabhängig von ästhetischen Erwägungen) für eine weitere Querungsmöglichkeit?
2. Welche Vorgaben hinsichtlich der Ausführung der Brücke beabsichtigt die Verwaltung im Rahmen des Bebauungsplans zu machen?

Damit gemeint sind in erster Linie solche Vorgaben, die sich nicht unmittelbar auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit des Bauwerks beziehen, aber möglicherweise zu höheren Baukosten führen, wie z.B. die Bauweise der Rampen, die gestalterische Ausführung der Brückenkonstruktion und alle Aspekte der Begrünung.

3. Ist die Barrierefreimachung und ggfls. Verbreiterung der vorhandenen, in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Landschaftsbrücke verlaufenden Fußgängerbrücke zwischen Karnapp/Schellerdamm und Großem Schippsee als Alternative bereits geprüft worden? Falls ja, wie lautet das Ergebnis der Prüfung?

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

6. Dezember 2017

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-3375) wie folgt Stellung:

1. *Womit begründet die Verwaltung die verkehrliche Notwendigkeit (unabhängig von ästhetischen Erwägungen) für eine weitere Querungsmöglichkeit?*

Keine der oben genannten Querungsmöglichkeiten ist gemäß den Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der FGSV i.V.m. dem Hamburger Regelwerk für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra) barrierefrei. Im Fußgängertunnel kommt es zudem häufig zu Konflikten zwischen Fußgängern und Radfahrern, und der Fußgängertunnel ist als Verbindung unattraktiv.

2. *Welche Vorgaben hinsichtlich der Ausführung der Brücke beabsichtigt die Verwaltung im Rahmen des Bebauungsplans zu machen?*

Damit gemeint sind in erster Linie solche Vorgaben, die sich nicht unmittelbar auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit des Bauwerks beziehen, aber möglicherweise zu höheren Baukosten führen, wie z.B. die Bauweise der Rampen, die gestalterische Ausführung der Brückenkonstruktion und alle Aspekte der Begrünung.

Im Bebauungsplan wird lediglich die Fläche für die Brücke ohne detaillierte Angaben zur Ausführung festgesetzt.

3. *Ist die Barrierefreimachung und ggfls. Verbreiterung der vorhandenen, in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Landschaftsbrücke verlaufenden Fußgängerbrücke zwischen Karnapp/Schellerdamm und Großem Schippsee als Alternative bereits geprüft worden? Falls ja, wie lautet das Ergebnis der Prüfung?*

Für einen Umbau müsste die bestehende Brücke mit Rampen von jeweils ca. 150m Länge versehen werden, für die kein Platz vorhanden ist. Die Verbreiterung der Brücke wäre aufwändiger und teurer als Abbruch und Neubau. Der Bau von Aufzügen wurde aus Gründen des Unterhalts, der Zuverlässigkeit und der Anfälligkeit gegen Vandalismus verworfen.

Trispel

